

Grablege der Billunger befand²²²). Leider hat die Forschung bisher weder vom monastischen noch vom rechtlichen Status dieses Klosters klare Vorstellungen gewonnen. Zu Beginn der dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts hat anscheinend die Reform das Kloster erfaßt²²³). Doch ist die Frage kontrovers, wer damals die Vogtei innehatte. Bei der Diskussion darüber geht es vor allem um die Interpretation der Urkunde Kaiser Lothars vom 23. September 1135 (D Lo. III. 75). Wenn Lothar hier Verfügungen über Rechte und Pflichten des nicht genannten Klostervogtes trifft, so ist es ganz unwahrscheinlich, daß er selbst dieses Amt ausgeübt hat, wie die neuere Forschung annimmt²²⁴). Merkwürdig bleibt es freilich, daß diese Urkunde den Vogt nicht namhaft macht, und gerade daran hat sich die Kontroverse entzündet. Man wird aber kaum argumentieren können, eben dieser Tatbestand spreche gegen die Annahme, Heinrich der Stolze sei Vogt des Klosters gewesen²²⁵). Denn wenn in der Urkunde des Kaisers der Vogt an seine Amtspflichten erinnert wird, wenn die Einsetzung eines Untervogtes für allezeit verboten (!) und davor gewarnt wird, die *familia* des Klosters *herbergariis exactionibus, servitiis equorum aut petitionibus* zu bedrängen, so scheinen solche Bestimmungen in der mißbräuchlichen Amtswaltung eines Untervogtes ihren konkreten Grund gehabt zu haben. Andererseits war aber offenbar von vornherein nicht daran zu denken, daß in Zukunft der Vogt besser als bisher seinen üblichen Verpflichtungen, etwa dem dreimaligen Placitum, nachkommen werde oder könne; denn der Kaiser regelte die Beziehungen zwischen dem Kloster und seinem Vogt derart, daß dieser auf Wunsch des Abtes einen *missus* bestimmen solle, der an seiner Stelle und von ihm delegiert die Gerichtsbarkeit im Einvernehmen mit dem Abt ausüben könne²²⁶). Diese Regelung und die ihr vor-
aufgehenden Mißstände wird man so deuten, daß tatsächlich Heinrich

²²²) Chronicon Sancti Michaelis Luneburgensis (MGH SS 23, 394 ff.).
H.-J. Freytag, Herrschaft der Billunger S. 61; R. Bork, Die Billunger (wie Anm. 68) S. 194.

²²³) K. Hallinger, Gorze-Kluny 1 (1950) S. 113 f., 647 f.; dazu H. Jakobs, Die Hirsauer (Kölner Historische Abh. 4, 1961) S. 112.

²²⁴) Während noch L. Hüttenbräuer, Das Erbe Heinrichs des Löwen, S. 34, vermutet hatte, die Welfen seien damals im Besitz der Vogtei gewesen, nimmt die neuere Forschung an, Lothar III. selbst habe das Amt ausgeübt, und zwar seit dem Erlöschen des billungischen Hauses: H.-J. Freytag, Herrschaft der Billunger S. 45 f.; H. W. Vogt, Herzogtum Lothars (wie Anm. 72) S. 115 f.

²²⁵) H. W. Vogt, ebd. S. 116 Anm. 9.

²²⁶) D Lo. III. 75, S. 117: *Ad petitionem abbatis unus missus per advocatum constituitur, qui iusticiam ecclesie et familie, ubicumque abbas iusserit, faciat*